

Satzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen - Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - vom 13. März 1984

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. September 2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 13.03.1984 / 07.11.1984 / 17.12.1987 / 13.07.2006 / 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Münster betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Juli 2006. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen beträgt je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes

102,86 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *) **) ***) *****)
*****)

Bad Münder am Deister, den 13. März 1984 / 7.11.1984 / 17. Dezember 1987 /
13. Juli 2006 / 25. September 2008

Bürgermeisterin

- *) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 9 vom 02.05.1984 bekannt gemacht.
- ***) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 3. Mai 1984 in Kraft.
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25 vom 28.11.1984 bekannt gemacht.
- *****) Die 2. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft getreten.
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 34 vom 30.12.1987 bekannt gemacht.
- *****) Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie wurde am 02.08.2006 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- *****) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
Sie wurde am 05.11.2008 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.